



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

III. Merkblatt Antragsverfahren

**Antragsverfahren und Antragsunterlagen im
Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung
nach §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009**



Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Ansprechpartner

- Besondere Ausgleichsregelung EEG -
Telefon: +49 6196 908 0
Telefax: +49 6196 908 550
E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de
Internet: www.bafa.de

Bildnachweis

BAFA, Seite 1

Stand

19. März 2009

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Antragsfrist (gesetzliche Ausschlussfrist) | 4 |
| 2. Antragsunterlagen | 4 |
| 2.1. Antragsformular | 5 |
| 2.2. Stromrechnungen und Stromlieferungsverträge | 5 |
| 2.3. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers(in) oder vereidigten Buchprüfers(in) | 6 |
| 2.3.1. Unternehmen des produzierenden Gewerbes | 6 |
| 2.3.2. Schienenbahnunternehmen..... | 7 |
| 2.3.3. selbstständiger Unternehmensteil (gilt nur für Unternehmen des produzierenden Gewerbes) | 8 |
| 2.3.4. Neugründung / Umstrukturierung / Umwandlung | 8 |
| 2.4. Bescheinigung der Zertifizierungsstelle (gilt nur für Unternehmen des produzierenden Gewerbes)..... | 8 |
| 3. Checklisten (als Hilfestellung für die Zusammenstellung der Antragsunterlagen)..... | 8 |
| 3.1. Checkliste zur Antragstellung nach §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 für Unternehmen des produzierenden Gewerbes | 9 |
| 3.2. Checkliste zur Antragstellung nach §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 für Schienenbahnunternehmen | 10 |
| 4. Auskünfte | 11 |
| 5. Anlagen | 11 |
| Anlage A: Bezogene und selbst verbrauchte Strommenge | 12 |
| Anlage B: Ermittlung der Bruttowertschöpfung | 13 |
| Anlage C 1: Ermittlung der Stromkosten für das gesamte Unternehmen oder den selbstständigen Unternehmensteil | 14 |
| Anlage C 2: Ermittlung der Stromkosten je beantragter Abnahmestelle | 15 |

1. Antragsfrist (gesetzliche Ausschlussfrist)

Anträge nach §§ 40 ff. EEG auf eine Begrenzung der nach § 37 EEG anteilig weitergereichten Strommenge einschließlich der **vollständigen** Unterlagen und Nachweise müssen bis zum **30. Juni des Antragsjahres** eingereicht werden. Für das Antragsjahr 2009 bedeutet dies, dass die entsprechenden Anträge und die vollständigen Antragsunterlagen (siehe Ziffer 2 dieses Merkblatts) **spätestens am 30.06.2009** beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingegangen sein müssen.

Neu gegründete Unternehmen (zum Begriff vergleiche die Merkblätter 2a bzw. 3) im Sinne des § 43 Abs. 2 EEG können die oben genannten Unterlagen bis zum 30.09. des Antragsjahres (verlängerte Ausschlussfrist; für 2009: 30.09.2009) einreichen.

Es handelt sich um eine **gesetzliche Ausschlussfrist**, so dass eine Fristverlängerung sowie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumnis grundsätzlich nicht gewährt werden kann.¹ Ein Fristversäumnis führt unweigerlich zu einer Antragsablehnung. Die Rechtsfolgen einer Überschreitung dieser Ausschlussfrist treten auch dann ein, wenn einzelne, nach dem Gesetz vorzulegende Antragsunterlagen oder gesetzlich vorgeschriebene Angaben fehlen.

Maßgeblich für die rechtzeitige Antragstellung ist das **Datum des Eingangs** der vollständigen Antragsunterlagen im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Für Zwecke der Fristwahrung können die Antragsunterlagen auch per Fax eingereicht werden, wenn sie unverzüglich im Original auf dem Postweg nachgesandt werden. Eine Übersendung der Antragsunterlagen per **Email** zur Fristwahrung ist **nicht zulässig**.

Im Hinblick auf die gesetzliche Ausschlussfrist und die damit verbundenen Rechtsfolgen empfiehlt es sich, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Antragsunterlagen mit dem entsprechenden Antragsvordruck (Internet: www.bafa.de → Energie → Besondere Ausgleichsregelung) möglichst frühzeitig zuzuleiten.

Sofern Sie Ihre vollständigen Antragsunterlagen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle frühzeitig zugesandt haben, besteht oft noch die Möglichkeit, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle das antragstellende Unternehmen noch vor Ablauf der gesetzlich normierten Ausschlussfrist betreffend fehlender Unterlagen und Problemstellungen informieren kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die rechtzeitige Vorlage vollständiger Antragsunterlagen ausschließlich beim Antragsteller liegt.

2. Antragsunterlagen

Das Unternehmen hat als gesetzlich vorgeschriebene Antragsunterlagen den formlosen Antrag oder das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Verfügung gestellte Antragsformular, die Stromlieferungsverträge, die Stromrechnungen, die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfer(in) oder vereidigten Buchprüfers(in) und die Bescheinigung der Zertifizierungsstelle fristgerecht einzureichen. Weitere Unterlagen sind auf Verlangen vorzulegen. Sämtliche Unterlagen müssen sich auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Unternehmens beziehen.

¹ Begründung zu dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften vom 25. Oktober 2008, BGBl. I 2008, S. 2074 ff..

Die eingereichten Unterlagen verbleiben im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden gemäß § 44 Satz 2 EEG gewahrt.

Sämtliche Antragsunterlagen müssen in jedem Antragsjahr erneut vorgelegt werden. Dies gilt insbesondere auch für die bereits in Vorjahren eingereichten **Stromlieferungsverträge**. Ein Verweis auf Vorjahre ist zudem auch in der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers(in) oder vereidigten Buchprüfers(in) nicht zulässig (zum Beispiel Feststellungen des Wirtschaftsprüfers(in) oder vereidigten Buchprüfers(in) aus den Vorjahresbescheinigungen, Anlagen zu Berichten aus Vorjahren, usw.).

Im Sinne einer effizienten Antragsbearbeitung und zur Vermeidung von Rückfragen sollte zusätzlich zu den Antragsunterlagen der geprüfte **Jahresabschluss** beigelegt werden.

2.1. Antragsformular

Der Antragsteller kann für jede Abnahmestelle einen Antrag stellen, an welcher der vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 37 Abs. 1 EEG bezogene und selbst verbrauchte Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 10 Gigawattstunden überstiegen hat. Aus den Antragsunterlagen muss klar hervorgehen, an welchen Abnahmestellen des Unternehmens oder selbstständigen Unternehmensteils der EEG-Bezug begrenzt werden soll. Erfolgt die Antragstellung für mehrere Abnahmestellen desselben Unternehmens oder selbstständigen Unternehmensteils, ist für jede beantragte Abnahmestelle jeweils die Seite 2 des Antragsformulars gesondert zu verwenden.

Es wird empfohlen, zur Antragstellung das Antragsformular zur Besonderen Ausgleichsregelung gemäß §§ 40 ff. EEG auf der Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de → Energie → Besondere Ausgleichsregelung → Formulare), zu verwenden. Bitte füllen Sie dieses Antragsformular vollständig aus, da alle Angaben antragsrelevant sind.

Bei der im Antragsformular vorgesehenen Angabe zum Wirtschaftszweig ist auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) des Statistischen Bundesamtes abzustellen. Im Antrag muss klar erkennbar sein, ob der Antrag für das Gesamtunternehmen oder für einen selbstständigen Unternehmensteil gestellt wird. Das Antragsformular oder der formlose Antrag ist von einem **Vertretungsberechtigten** des Unternehmens in der für das Unternehmen festgelegten Form zu unterzeichnen.

2.2. Stromrechnungen und Stromlieferungsverträge

Gemäß § 41 Abs. 2 EEG sind die das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und die zu begrenzenden Abnahmestellen des Antragstellers betreffenden umfassenden Stromlieferverträge (inklusive Nachträge, Zusatzvereinbarungen usw.) und Stromrechnungen einzureichen. Es reicht bei den Stromrechnungen die fristgerechte Vorlage von Quartals- oder Jahresrechnungen zum Nachweis aus, wenn darin die entsprechenden Informationen aus den Einzelrechnungen enthalten sind. Sollten neben mündlichen Absprachen keine schriftlichen Stromlieferungsverträge existieren, fügen Sie den restlichen Antragsunterlagen bitte Gesprächsprotokolle oder eine entsprechende Erklärung bei.

2.3. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers(in) oder vereidigten Buchprüfers(in)

Der Antragsteller muss die Voraussetzungen gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EEG auch durch Vorlage einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers(in) oder vereidigten Buchprüfers(in) nachweisen.

Die Bescheinigung ist hinsichtlich Aufbau, Struktur, Inhalt und Form so zu erstellen, dass sie einen Standard erreicht, der mit den Richtlinien des IDW vergleichbar ist (siehe Prüfungshinweis: Prüfungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (IDW PH 9.420.5) des Instituts der Wirtschaftsprüfer²) und damit auch den Gepflogenheiten des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer in vollem Umfang gerecht wird. Bescheinigungen, die keine hinreichend detaillierte Nachweisführung enthalten oder nicht den formalen Mindestanforderungen entsprechen, werden regelmäßig beanstandet.

Nach § 40 Abs. 1 Satz 2 EEG erfolgt die Begrenzung, um die Stromkosten der anspruchsberechtigten Unternehmen zu senken und so ihre internationale und intermodale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, soweit hierdurch die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist. Aus diesem Grund sind in der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers(in) oder vereidigten Buchprüfers(in) die aktuelle und tatsächliche Wettbewerbslage des Unternehmens nachvollziehbar darzustellen.

Gemäß § 40 Abs. Satz 1 EEG begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag für eine Abnahmestelle den Anteil der Strommenge nach § 37 EEG, der von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher, die stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit hohem Stromverbrauch oder Schienenbahnen sind, weitergegeben wird. Aus den Ausführungen des Wirtschaftsprüfers(in) oder vereidigten Buchprüfers(in) muss eindeutig hervorgehen, dass es sich bei dem Unternehmen um ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder ein Schienenbahnunternehmen handelt.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann auf Grund seiner hoheitlichen Tätigkeit weder direkt noch indirekt in Haftungsbeschränkungen einbezogen werden.

Soweit in der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers(in) oder vereidigten Buchprüfers(in) auf Anlagen verwiesen wird, sind diese in die Bescheinigung als feste Bestandteile zu integrieren.

2.3.1. Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Für jede beantragte Abnahmestelle, die begrenzt werden soll, muss der gesamte im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 37 Abs. 1 EEG bezogene und selbst verbrauchte Strom des Unternehmens in der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers(in) oder vereidigten Buchprüfers(in) separat ausgewiesen werden. Dabei sind auch Kleinstmengen anzugeben. Ist der räumliche Zusammenhang der Stromentnahmepunkte zweifelhaft (zum Beispiel aufgrund einer Anschrift, die aus mehreren Straßennamen besteht), muss er in der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers(in) oder vereidigten Buchprüfers(in) dargelegt werden.

Die auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Unternehmens entfallenden Strommengen und die damit zusammenhängenden Bestandteile der Stromkosten sind zum einen auf Basis des Unternehmens (Anlage C1)

² Der Prüfungshinweis: Prüfungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (IDW PH 9.420.5) ist beim Institut der Wirtschaftsprüfer, Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder www.idw.de erhältlich.

und zum anderen für jede beantragte Abnahmestelle (Anlage C2) in der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers(in) oder vereidigten Buchprüfers(in) umfassend darzustellen. Bitte beachten Sie hierzu auch die beiden im Anhang zu diesem Merkblatt enthaltenen und oben genannten Tabellen zur Ermittlung der Stromkosten des Unternehmens oder selbstständigen Unternehmensteils.

Die Bruttowertschöpfung und die Stromkosten beziehen sich jeweils auf das gesamte Unternehmen bzw. den selbstständigen Unternehmensteil (vgl. hierzu auch Ziffer 2.3.3 dieses Merkblatts).

Für die Berechnung der Bruttowertschöpfung ist die Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden 2007 zu verwenden. Die Tabelle zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung kann den Anlagen zu diesem Merkblatt entnommen werden (Anlage B).

Jede Position, die bei den Sonstigen Kosten im Rahmen der Bruttowertschöpfungsrechnung erfasst wird, muss die folgenden Merkmale kumulativ erfüllen:

- Es muss sich um eine Dienstleistung handeln, die unter keiner anderen Position der Bruttowertschöpfung eingeordnet werden kann.
- Es müssen hierfür ausschließlich an Dritte Zahlungen geleistet worden sein.
- Sie muss ausschließlich Vorleistungscharakter haben.
- Sie darf keinen außerordentlichen, betriebsfremden oder periodenfremden Aufwand darstellen.

Die Sonstigen Kosten müssen anhand der nachfolgenden Tabelle aufgegliedert dargestellt werden:

| Bestandteile der Sonstigen Kosten | Angabe in Euro und Cent |
|-----------------------------------|-------------------------|
| ... | |
| ... | |
| Sonstige Kosten, gesamt | |

Das errechnete Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung ist explizit als **Prozentwert** anzugeben.

2.3.2. Schienenbahnunternehmen

Aufgrund der fehlenden Ortsgebundenheit wird als Abnahmestelle des Unternehmens die Gesamtheit aller Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr betrachtet. Es sind nur diejenigen Strommengen zu berücksichtigen, die unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbraucht wurden. Zur Definition des Fahrbetriebs kann aus Vereinfachungsgründen auf die Definition von begünstigtem Strom im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2 Stromsteuergesetz (StromStG) in Verbindung mit § 14 Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes (StromStV) abgestellt werden. Sonstiger Strom, etwa für Infrastruktureinrichtungen wie Gebäude und Liegenschaften, bleibt unberücksichtigt. Neben dem Stromverbrauch für den Fahrbetrieb sind in der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers(in) oder vereidigten Buchprüfers(in) auch der gesamte bezogene Strom und der davon selbst verbrauchte Strom anzugeben. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Antrag benannten Strommengen dem Fahrbetrieb zugerechnet werden können, und hat dies zu belegen.

Zu näheren Informationen wird auf das aktuelle, vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegebene, II B. Merkblatt für Schienenbahnunternehmen - Darlegung der gesetzlichen Regelungen nach §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 für Schienenbahnunternehmen verwiesen.

2.3.3. selbstständiger Unternehmensteil (gilt nur für Unternehmen des produzierenden Gewerbes)

In der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers(in) oder vereidigten Buchprüfers(in) muss eine detaillierte, gutachterliche Darstellung des betreffenden selbstständigen Unternehmensteils erfolgen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die hierzu entwickelten Kriterien hingewiesen, die im Einzelnen in der Gesetzesbegründung zur EEG-Novelle und im aktuellen II A 2. Untermerkblatt zum selbstständigen Unternehmensteil - Darlegung der Merkmale eines selbstständigen Unternehmensteils für Zwecke der Antragstellung nach §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle dargestellt sind.

Zusätzlich wird empfohlen, weitere ergänzende Unterlagen, wie zum Beispiel Handelsregisterauszüge, Vorstands- und Gesellschafterbeschlüsse, bedeutende Lieferungs- und Leistungsverträge mit externen Dritten, Konten- und Kostenstellenplan, Organigramme, Stellenbeschreibungen und Arbeitsverträge von Arbeitnehmern verschiedener Hierarchiestufen sowie der Lageplan des neugegründeten Unternehmens, usw., einzureichen.

Die Vorlage dieser oben genannten ergänzenden Unterlagen seitens des Unternehmens ersetzt nicht die Darstellung des selbstständigen Unternehmensteils in der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers(in) oder vereidigten Buchprüfers(in).

2.3.4. Neugründung / Umstrukturierung / Umwandlung

Soweit der Antrag sich auf ein neugegründetes Unternehmen bezieht, müssen die gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Hintergründe dieser Neugründung dargestellt werden. Als Beleg eignen sich zum Beispiel Handelsregisterauszüge, Vorstands- und Gesellschafterbeschlüsse, usw..

Bei einer Umstrukturierung oder Umwandlung eines Unternehmens muss - wie bei einer Neugründung - eine umfangreiche Dokumentation der Verhältnisse erfolgen. Die gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Veränderungen des Unternehmens sind durch eine Beschreibung der **Vorher- und Nachher- Situation** transparent zu machen. Da gesellschaftsrechtliche Veränderungen sowohl im Nachweisjahr (letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr), im Antragsjahr als auch im Regelungsjahr Auswirkungen auf die Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle haben können, sind sämtliche geplanten oder bereits durchgeführten Umstrukturierungen oder Umwandlungen offenzulegen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle empfiehlt, geplante gesellschaftsrechtliche Änderungen im Hinblick auf die Relevanz für die Besondere Ausgleichsregelung vorab mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu klären.

2.4. Bescheinigung der Zertifizierungsstelle (gilt nur für Unternehmen des produzierenden Gewerbes)

Gemäß § 41 Abs. 2 EEG ist die Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 4 durch die **Bescheinigung der Zertifizierungsstelle** nachzuweisen. Diese Bescheinigung ist ein elementarer Bestandteil der Antragsunterlagen. Wie der Nachweis im Einzelnen zu führen ist, entnehmen Sie bitte dem separat auf der Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zum Download bereitgestellten II A 1. Untermerkblatt zur Zertifizierung des Energieverbrauchs und der Energieeinsparpotenziale - Darlegung der Voraussetzung nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 S. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 für Unternehmen des produzierenden Gewerbes.

3. Checklisten (als Hilfestellung für die Zusammenstellung der Antragsunterlagen)

3.1. Checkliste zur Antragstellung nach §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 für Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Stand: 19. März 2009

Wichtig: Der Antrag muss inklusive der vollständigen Antragsunterlagen bis zur gesetzlichen Ausschlussfrist am 30.06. des laufenden Jahres (bei neu gegründeten Unternehmen bis zum 30.09.) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingegangen sein. Bei einer Fristversäumnis muss der Antrag abgelehnt werden.

Folgende Unterlagen müssen mit allen Angaben spätestens am **30.06.** (bei neu gegründeten Unternehmen bis zum 30.09.) im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorliegen:

1. **Antragsformular (empfohlen)** oder ein formloser Antrag mit den im Antragsformular geforderten Angaben
2. **Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers(in)** oder vereidigten Buchprüfers (in)
 - 2.1. Darstellung, ob das Unternehmen (oder der selbstständige Unternehmensteil) zum produzierenden Gewerbe gehört
 - 2.2. Darstellung der Relation der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung gemäß der Definition der Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden 2007
 - 2.2.1. Darstellung der Bruttowertschöpfung gemäß der Definition der Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden 2007
 - Darstellung der Stromkostenbestandteile des Unternehmens
 - 2.2.2. Darstellung der Stromkostenbestandteile der einzelnen beantragten Abnahmestellen
 - 2.2.3. konkrete Angabe des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung
 - 2.2.4. Nachweis des Vorliegens des selbstständigen Unternehmensteils (sofern beantragt)
 - 2.3. Angabe der Höhe des EEG-Strombezuges und der Höhe des Selbstverbrauches von EEG-Strom im Sinne von § 37 EEG der einzelnen beantragten Abnahmestellen
3. die **Stromlieferverträge** für die beantragten Abnahmestelle(n) für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Unternehmens
4. alle **Stromrechnungen** für die beantragten Abnahmestelle(n) für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Unternehmens
5. **Bescheinigung der Zertifizierungsstelle**
- Zur Vermeidung von Rückfragen sollte der handelsrechtliche **Jahresabschluss** (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht, usw. inklusive Prüfbericht), alternativ den Jahresabschluss nach US-GAAP oder IAS / IFRS und
- gegebenenfalls sonstige Unterlagen (Handelsregisterauszüge, Vorstands- und Gesellschafterbeschlüsse, bedeutende Lieferungs- und Leistungsverträge mit externen Dritten, Konten- und Kostenstellenplan, Organigramme, Stellenbeschreibungen und Arbeitsverträge von Arbeitnehmern verschiedener Hierarchiestufen sowie der Lageplan des Unternehmens, usw.) eingereicht werden.

Ausführliche Erläuterungen zu den Antragsvoraussetzungen und den erforderlichen Angaben und Unterlagen sowie zur Behandlung von Sonderfällen finden Sie auf der Homepage unter www.bafa.de → Energie → Besondere Ausgleichsregelung in den dortigen Merkblättern.

3.2. Checkliste zur Antragstellung nach §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 für Schienenbahnunternehmen

Stand: 19. März 2009

Wichtig: Der Antrag muss inklusive der vollständigen Antragsunterlagen bis zur gesetzlichen Ausschlussfrist am 30.06. des laufenden Jahres (bei neu gegründeten Unternehmen bis zum 30.09.) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingegangen sein. Bei einer Fristversäumnis muss der Antrag abgelehnt werden.

Folgende Unterlagen müssen mit allen Angaben spätestens am **30.06.** (bei neu gegründeten Unternehmen bis zum 30.09.) im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorliegen:

1. **Antragsformular (empfohlen)** oder ein formloser Antrag mit den im Antragsformular geforderten Angaben
 2. **Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers(in)** oder vereidigten Buchprüfers(in)
 - 2.1. Darstellung, ob das Unternehmen ein Schienenbahnunternehmen ist
 - 2.2. Angabe der Höhe des von für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr bezogenen und selbst verbrauchten EEG-Stroms im Sinne von § 37 EEG
 3. die **Stromlieferverträge** für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Unternehmens
 4. alle **Stromrechnungen** für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Unternehmens
- Zur Vermeidung von Rückfragen sollten gegebenenfalls sonstige Unterlagen (Handelsregistrauszüge, Vorstands- und Gesellschafterbeschlüsse, bedeutende Lieferungs- und Leistungsverträge mit externen Dritten, Konten- und Kostenstellenplan, Organigramme, Stellenbeschreibungen und Arbeitsverträge von Arbeitnehmern verschiedener Hierarchiestufen sowie der Lageplan des Unternehmens, usw.) eingereicht werden.

Ausführliche Erläuterungen zu den Antragsvoraussetzungen und den erforderlichen Angaben und Unterlagen sowie zur Behandlung von Sonderfällen finden Sie auf der Homepage unter www.bafa.de → Energie → Besondere Ausgleichsregelung unter anderem in dem folgenden II B. Merkblatt für Schienenbahnunternehmen - Darlegung der gesetzlichen Regelungen nach § 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 für Schienenbahnunternehmen.

4. Auskünfte

Gern stehen die folgenden Mitarbeiter bei Rückfragen zur Verfügung:

Herr Krakowka

Telefon: +49 6196 908-388

Telefax: +49 6196 908-11388

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Herr Träger

Telefon: +49 6196 908-226

Telefax: +49 6196 908-11226

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Frau Jennrich

Telefon: +49 6196 908-720

Telefax: +49 6196 908-11720

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Herr Schneider

Telefon: +49 6196 908-312

Telefax: +49 6196 908-11312

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Bitte geben Sie bei Anfragen die betreffenden Unternehmen an, damit die Auskunft des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle später dem entsprechenden Antrag zugeordnet werden kann. Ohne Angabe des Unternehmens ist eine verbindliche Auskunft leider nicht möglich. Grundsätzlich gilt, dass ausschließlich schriftliche Auskünfte verbindlich sind. Mündliche Auskünfte sind lediglich zur Orientierung und Erläuterung bestimmt.

5. Anlagen

Anlage A: Bezogene und selbst verbrauchte Strommenge

Die nachfolgende Tabelle gibt die von der *Mustermann AG* von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen *ABC GmbH* nach § 37 Abs. 1 EEG bezogene und selbst verbrauchte Strommenge an den **unten** aufgeführten Abnahmestellen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vom *01.01.2008* bis *31.12.2008* wieder:

| Bezeichnung der Abnahmestelle | Vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 37 Abs. 1 EEG an der Abnahmestelle bezogene Gesamtstrommenge in kWh | Davon selbst verbrauchte Strommenge in kWh |
|-------------------------------|--|--|
| ... | | |
| ... | | |
| insgesamt | | |

Anlage B: Ermittlung der Bruttowertschöpfung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ermittlung der Bruttowertschöpfung der *Mustermann AG* oder des selbstständigen Unternehmensteils *Muster-Unternehmensteil* nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007 für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vom *01.01.2008* bis *31.12.2008*:

| | Angabe in Euro |
|---|----------------|
| Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und aus industriellen / handwerklichen Dienstleistungen (Lohnarbeiten usw.) ohne Umsatzsteuer | |
| + Umsatz aus Handelsware ohne Umsatzsteuer | |
| + Provisionen aus der Handelsvermittlung | |
| + Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen / handwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer | |
| Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion | |
| ./ am Anfang des Geschäftsjahres | |
| + am Ende des Geschäftsjahres | |
| + selbsterstellte Anlagen (einschließlich Gebäude und selbstdurchgeführte Großreparaturen), soweit aktiviert | |
| = Gesamtleistung – Bruttoproduktionswert ohne Umsatzsteuer | |
| Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen | |
| ./ am Anfang des Geschäftsjahres | |
| + am Ende des Geschäftsjahres | |
| ./ Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist | |
| Bestände an Handelsware ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist | |
| ./ am Anfang des Geschäftsjahres | |
| + am Ende des Geschäftsjahres | |
| ./ Eingänge an Handelsware ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist | |
| ./ Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten (auswärtige Bearbeitung) | |
| = Nettoproduktionswert ohne Umsatzsteuer | |
| ./ Kosten für Leiharbeitnehmer | |
| ./ Kosten für sonstige industrielle / handwerkliche Dienstleistungen (nur fremde Leistungen) wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen ohne Umsatzsteuer | |
| ./ Mieten und Pachten ohne Umsatzsteuer | |
| ./ Sonstige Kosten ohne Umsatzsteuer (detaillierte Darstellung als Anlage) | |
| = Bruttowertschöpfung ohne Umsatzsteuer | |

Anlage C 1: Ermittlung der Stromkosten für das gesamte Unternehmen oder den selbstständigen Unternehmensteil

Die nachfolgende Tabelle gibt die gesamten Stromkosten der *MustermannAG* (gesamte Stromkosten des antragstellenden Unternehmens bzw. des selbstständigen Unternehmensteils, einschließlich der nicht beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Begrenzung der anteilig weitergereichten Strommenge beantragten Abnahmestellen) für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vom *01.01.2008* bis *31.12.2008* wieder:

| Stromkostenbestandteile | Angabe in Euro |
|--|----------------|
| + Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler) | |
| + Netzentgelte | |
| + Systemdienstleistungskosten | |
| + Sonstige Stromkosten (diese sind im Anschluss an diese Tabelle detailliert zu erläutern) | |
| + Stromsteuer | |
| + EEG-Kosten | |
| + KWKG-Kosten | |
| ./. erhaltene und erwartete Stromsteuer-Erstattungen (§ 9a und § 10 StromStG) | |
| ./. Weiterleitung von Strom an Dritte | |
| = Stromkosten, gesamt | |

Anlage C 2: Ermittlung der Stromkosten je beantragter Abnahmestelle

Die nachfolgende Tabelle gibt die Stromkosten der beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Begrenzung der anteilig weitergereichten Strommenge beantragten Abnahmestelle *Bezeichnung der Abnahmestelle, Musterstraße 1, in 12345 Musterstadt* für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 wieder: (Diese nachstehende Tabelle ist für jede Abnahmestelle getrennt zu erstellen für die ein Antrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gestellt werden soll.)

Bezeichnung der Abnahmestelle
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

| Zeitraum | Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler) in EUR | Netzentgelte in EUR | Systemdienstleistungskosten in EUR | Sonstige Stromkosten in EUR | Stromsteuer in EUR | EEG-Kosten in EUR | KWKG-Kosten in EUR | Gesamtstromkosten in EUR | Von einem Energieversorgungsunternehmen bezogene Strommenge in kWh |
|---|---|---------------------|------------------------------------|-----------------------------|--------------------|-------------------|--------------------|--------------------------|--|
| 1. Abrechnungsperiode | | | | | | | | | |
| 2. Abrechnungsperiode | | | | | | | | | |
| ... | | | | | | | | | |
| ... | | | | | | | | | |
| ... | | | | | | | | | |
| insgesamt | | | | | | | | | |
| /. erhaltene und erwartete Stromsteuererstattung nach § 9a StromStG | | | | | | | | | |
| /. erhaltene und erwartete Stromsteuererstattungen nach § 10 StromStG | | | | | | | | | |
| /. Weiterleitung von bezogenem Strom an Dritte | | | | | | | | | |
| = Stromkosten in EUR, gesamt / Stromverbrauch in kWh | | | | | | | | | |

Die Tabellen sind für den Regelfall konzipiert. Bei Abweichungen bitte entsprechende Anpassungen vornehmen.